

Satzung der Stadt Kuppenheim zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 23.04.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der festgesetzten Märkte – Frühjahrsmarkt im Mai und Herbstmarkt im Oktober – dürfen die Verkaufsstellen in Kuppenheim und Oberndorf alljährlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte der verkaufsoffene Sonntag im Mai auf den Tag der Arbeit (1. Mai) fallen, so entfällt dieser verkaufsoffene Sonntag und kann an einem anderen Sonntag vor- oder nachgeholt werden.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuppenheim, 23.04.2007



Karsten Mußler
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kuppenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.